

Neue Fischseuchen-Verordnung soll Schutz vor Seuchen verbessern

Genehmigungs- und Registrierungspflicht für Fischhaltungs- und -verarbeitungsbetriebe

Bundesweit gilt seit Ende November 2008 die neue Fischseuchenverordnung (BGBl Teil I Nr. 54 vom 24. November 2008, S.2315).

Sie verbessert den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen.

Dabei gibt es Genehmigungs- und zum Teil Registrierungspflichten für Betriebe die Fische halten, verarbeiten oder schlachten. Von einer Registrierungspflicht sind auch private Fischhalter betroffen, sofern diese Anschluss an ein öffentliches Gewässer haben.

Die Verordnung gilt nicht

- für Fische, die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
- für wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

Betriebe mit Genehmigungspflicht

- Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten oder hältern
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden

Der Genehmigungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung
- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird
- ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer.

(Siehe Antragsvordruck)

Die Genehmigung erfolgt unter Zuteilung einer zwölfstelligen Nummer (amtliche Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis und vierstellige Nummer für den Betrieb; DE 09 178)

Betriebe mit Registrierungspflicht

- Betriebe, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen
- Betriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr sowie an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben
- Betreiber von Angelteichen.

Für die Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Fischarten und ihre Verwendung

(Siehe Antragsvordruck)

Weitere Bestimmungen

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält außerdem Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe und zur Buchführung. Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Aquakulturbetriebe, die nach § 2 der bisherigen Fischseuchen-Verordnung (Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfischseuchen, Muschelkrankheiten und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete) angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt bzw. registriert.

Die vorläufige Genehmigung erlischt jedoch, wenn nicht bis zum 01. Juli 2009 die Genehmigung beantragt wurde.

Bei Fehlen einer nötigen Genehmigung oder Registrierung kann gegen den Betreiber ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie

1. klinisch gesund sind,
2. nicht aus einem Aquakulturbetrieb stammen, in dem eine ungeklärte erhöhte Sterblichkeit besteht, und
3. nicht aus der Hälterung eines Verarbeitungsbetriebes stammen.

Nähere Auskünfte erteilt die Fachabteilung –Veterinärwesen- unter der Telefonnummer 08161/600 123